



Träger der Hiberniaschule Staatlich genehmigte Gesamtschule  
und Kolleg eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners

## SATZUNG

**Stand: 11.11.2017**

**Schulverein der Hiberniaschule e.V.**

**Holsterhauser Str. 70**

**44652 Herne**

**Telefon: 02325/919-0**

**Fax: 02325/919-232**

**e-mail: info@hiberniaschule.de**

### **I. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Hiberniaschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

### **II Zweck und Zweckverwirklichung**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Betreiben von Schul-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie der Hiberniaschule als staatlich genehmigter Gesamtschule eigener Art nach der Pädagogik Rudolf Steiners;
- das Betreiben von Ausbildungswerkstätten, einer Schulküche oder anderer dem Zweck dienlicher Einrichtungen;
- Bildungsveranstaltungen insbesondere zur Pädagogik Rudolf Steiners;
- die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
- weitere dem verfolgten Zweck dienliche Maßnahmen.

Der Verein betrachtet die Errichtung und den Betrieb der Hiberniaschule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Er will auch mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Konzeption dieser Schule ein Beispiel geben für ein freies, sich durch Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ordnendes Bildungswesen.

Der Verein ist deshalb bestrebt, seine institutionellen Prozesse fair, effektiv und transparent zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Schulverein, Stiftung Hiberniaschule e.V. und der Förderverein Hiberniaschule arbeiten entsprechend ihrem Auftrag eng miteinander zusammen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Pädagogische Zielsetzung**

Die Hiberniaschule umfasst die Jahrgangsstufen 1-14 mit integrierter Primarstufe, Sekundarstufe I, Berufsgrundbildung und Berufsfachbildung sowie dem Hibernia-Kolleg (Institut zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife).

Die Hiberniaschule ist eine Schule für alle, unabhängig insbesondere von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder Vermögensverhältnissen.

Seit der Gründung im Jahre 1952 hat sich in der Hiberniaschule ein eigener pädagogischer Ansatz entwickelt. Besonders die gleichzeitige Qualifizierung der jungen Menschen im berufspraktischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lernen in gleichwertiger Ausprägung ist Aufgabe der Hiberniapädagogik.

Als pädagogisches Modell wurde sie aus den Anregungen Rudolf Steiners zur Erziehungskunst und Menschenkunde konzipiert und wird auf dieser Basis weiterentwickelt, um den Anforderungen in der Welt des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden.

In der Hiberniaschule wird ein Lern- und Bildungskonzept verwirklicht, das schulische Allgemeinbildung, berufliche Qualifikation und individuelle Förderung integriert und offen ist für gesellschaftliche Veränderungen.

Die umfassende Bildung, die junge Menschen an der Hiberniaschule erhalten, soll sie befähigen, ihre persönlichen Ziele zu erreichen und sich mit ihrem Wissen und Können verantwortungsvoll in weltweite Sozialgefüge einzubringen.

### **IV. Mitgliedschaft, Stimmrecht**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die die Vereinsziele und -zwecke anerkennt.

Jeder Erziehungsberechtigte beantragt die Mitgliedschaft im Verein schriftlich bei Abschluss des Schulvertrages. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

Die Lehrer und weiteren Arbeitnehmer beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich bei Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.

Die volljährigen Schüler können die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft des volljährigen Schülers besteht zusätzlich zu der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sonstiger Antragsteller. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.

In den Verein aufgenommene Erziehungsberechtigte, die in den Verein aufgenommenen volljährigen Schüler und die Arbeitnehmer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Sonstige Mitglieder sind wählbar, aber nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten sowie des in den Verein aufgenommenen Schülers endet mit Beendigung des Schulverhältnisses.

Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern endet mit dem Tag, an dem der Vorstand Kenntnis von der Kündigung des Arbeitnehmers erlangt hat, oder die Kündigung gegenüber dem Arbeitnehmer erklärt wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

Die Mitgliedschaft sonstiger Mitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und dem Verein seine neue Wohnungsanschrift nicht mitgeteilt hat und länger als sechs Monate postalisch nicht erreichbar ist oder wer länger als sechs Monate seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule besuchen und Studierende des Kollegs beteiligen sich an der Aufbringung der Eigenleistung der Schule nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Ein Schulgeld wird nicht erhoben.

Die Vereinsmitglieder beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Vereins- und Schullebens.

## **V. Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vertrauenskreis.

## **VI. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform (beispielsweise per Brief oder Email) einberufen.

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn Vereinszwecke dies erfordern, der Vorstand sie einberuft oder wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Nennung der Tagesordnung beantragt.

Fordern Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand die Einladung innerhalb der dem Antrag nachfolgenden vier Wochen zum Versand bringen, die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb der auf den Antrag folgenden acht Schulwochen stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertrauenskreises
- Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitskreisen
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Mitgliedschaft im Bund der freien Waldorfschulen
- Auflösung des Vereins

Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzten dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, Emailadresse etc.) gegangen ist. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Weitere Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von diesem sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in das Protokoll zu erhalten.

Gemeinsame Mitgliederversammlungen von Schulverein und Stiftung sind zulässig.

## **VII. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mindestens zwei, höchstens drei der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Kollegiums sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahlen finden geheim statt.

Zur Wahl kann jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme des amtierenden Geschäftsführers vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag ist dann zulässig, wenn er dem Vorstand oder dessen Bevollmächtigtem spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegt. Die Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder der Stiftung Hiberniaschule e. V. dürfen nicht in den Vorstand des Schulvereins der Hiberniaschule e. V. berufen werden.

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen durch einen Steuerberater geprüften Jahresabschluss vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In-Sich-Geschäfte sind im Rahmen des Jahresabschlusses mit Bezeichnung des Vorganges, des Zeitraumes, der beteiligten Vorstandsmitglieder und des Umfangs offen zu legen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **VIII. Vertrauenskreis**

Alle Mitglieder des Vertrauenskreises stehen bei Konflikten in der Vereins- und Schulgemeinschaft als Ansprechpartner allen Vereinsmitgliedern und -gremien zur Verfügung.

Der Vertrauenskreis wird auf Anfrage aktiv, um zwischen den Betroffenen konstruktive Gespräche zu ermöglichen und beim Erarbeiten von Lösungen einen geeigneten Rahmen und Unterstützung anzubieten.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt.

Das weitere Vorgehen wird mit den Betroffenen gemeinsam beraten.

Der Vertrauenskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und pflegt einen regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand über das Konfliktgeschehen in Schule und Verein.

Der Vertrauenskreis setzt sich aus drei bis sechs Personen zusammen. Mindestens ein Mitglied des Kollegiums und ein Elternteil müssen Mitglied des Vertrauenskreises sein. Arbeitnehmer und externe Personen können Mitglied des Vertrauenskreises werden.

Der Vertrauenskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vertrauenskreises bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vertrauenskreis gewählt wurde.

Scheidet ein Mitglied des Vertrauenskreises vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vertrauenskreis für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.

### **IX. Schulleitung**

Die pädagogische Leitung obliegt dem Lehrerkollegium, welches eine Delegation aus mehreren Personen (kollegiale Schulleitung) mit der Aufgabe der Schulleitung betraut.

Das Lehrerkollegium benennt ein Mitglied der kollegialen Schulleitung als Schulleiter.

Die Benennung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

### **X. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Stiftung Hiberniaschule e. V., ersatzweise an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

### **XI. Berechtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen.